

# Sicherheitsregeln für Fremdfirmen

## 1 Allgemeines

Das Unternehmen

**Name Fremdfirma**

Anschrift Fremdfirma

Vertreter\*in (Name, Vorname) Fremdfirma

ist mit Arbeiten auf dem Gelände, mit Bau- und/oder Installationsarbeiten oder sonstigen Dienstleistungen beauftragt. Nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 ist die AWO als Auftraggeberin verpflichtet, dass Unternehmen über allgemeine Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz sowie über betriebliche Besonderheiten zu informieren, um die Sicherheit sowohl Ihres als auch unseres Personals zu gewährleisten. Dazu dienen nachstehende Sicherheitsregel, deren Kenntnisse am Ende des Dokumentes bestätigt werden.

Als verantwortliche\*r Vertreter\*in der Fremdfirma sind Sie verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme Ihre Mitarbeitenden anhand der vorliegenden Informationen zu unterweisen und uns gegenüber diese Unterweisung auf Verlangen nachweisen zu können. Wenn Sie Aufträge an Subunternehmer\*innen weitergeben, sind Sie auch dafür verantwortlich, diese zu unterweisen.

## 2 Zugang zum Gelände

Sie haben sich vor Beginn der Arbeiten bei der auftragsverantwortlichen Person (in der Regel auf der Bestellung angegeben) und beim Sicherheitsdienst/Wachdienst (soweit am Standort vorhanden) zu melden. Sie stimmen bitte mit der auftragsverantwortlichen Person ab, wer die Mitarbeitenden der betroffenen Räume über die anstehenden Maßnahmen informiert. Die Hausordnung ist zu beachten.

## 3 Verkehrsregelung

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der deutschen Straßenverkehrsordnung (StVO). Auf dem Gelände darf, soweit nicht anders angegeben, nur **Schrittgeschwindigkeit** gefahren werden.

Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen, Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Hydranten), Sammelplätze und Notausgänge sind immer freizuhalten.

## 4 Aufgaben und Pflichten des\*der Auftragnehmenden

Der\*Die Auftragnehmende bzw. sein\*e verantwortliche\*r Mitarbeiter\*in vor Ort hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Er\*Sie stellt sicher, dass die Einweisung über Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Datenschutz und Hygiene für alle Mitarbeitenden seiner\*ihrer Firma und ggf. Subunternehmer\*innen erfolgt ist.
- Er\*Sie ist verantwortlich, dass seine\*ihre Mitarbeitenden die allgemeinen und die speziell für seinen\*ihren Betrieb geltenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzmaßnahmen einhalten.
- Können die Arbeiten nicht ohne Gefährdung der Mitarbeitenden ausgeführt werden, oder ergeben sich durch andere Arbeiten gegenseitige Gefährdungen, informiert er\*sie die auftragsverantwortliche Person und stellt ggf. die Arbeiten ein, bis die Gefährdung beseitigt ist.
- Alle Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet. Sie sind ebenso wie die Feuerwehrezufahrten stets freizuhalten.
- Über die Fluchtwegpläne und damit über die Flucht- und Rettungsmöglichkeiten hat sich jede\*r Fremdfirmenmitarbeitende selbständig zu informieren. Für Auskünfte steht der\*die auftragsverantwortliche Person zur Verfügung.

## 5 Verhalten bei Notfällen

Bei Alarmierung sind alle Arbeiten vorübergehend einzustellen. Sie haben sich unter Beachtung des Eigenschutzes zum Sammelplatz zu begeben. Melden Sie der auftragsverantwortlichen Person in jedem Fall ob alle Ihre Mitarbeitenden das Gebäude verlassen haben!

Keine Aufzüge benutzen!

Bei Unfällen oder Notfällen verständigen Sie die Notrufzentrale per Telefon

- Notruf (Intern)
- Notruf (Extern) **0-112**

Anweisungen der Feuerwehr, der Polizei und falls vorhanden des Sicherheitsdienstes sind zu befolgen. Das betrifft insbesondere die Freigabe zur Rückkehr in Gebäude, die wegen eines Alarms geräumt wurden. Vergewissern Sie sich außerdem, an welchen Plätzen für eventuelle Notrufe Mobilfunkempfang besteht. Machen Sie sich vor Arbeitsbeginn mit den Inhalten der Brandschutzordnung vertraut.

Wir möchten Sie bitten, alle Arbeitsunfälle der auftragsverantwortlichen Person der Einrichtung zu melden.

## 6 Verbote

- Der Konsum von Suchtmitteln (z. B. Alkohol usw.) ist grundsätzlich verboten.
- Rauchen ist nur an den dafür ausgewiesenen Stellen außerhalb der Gebäude erlaubt.
- Andere als die Ihnen zugewiesenen Arbeitsbereiche dürfen nicht eigenmächtig betreten werden (Zutrittsverbot).
- Verbot des Einsatzes privater technischer Mittel (Radios, Elektrowärmegeräte...) ausgenommen derer, für die eine schriftliche Einsatzgenehmigung vorliegt.
- Parkverbot auf allen Straßen und Plätzen ausgenommen der ausgewiesenen Parkflächen und der Sonderberechtigungen.

## 7 Arbeitssicherheit – Allgemeines

Der\*Die Auftragnehmer\*in ist zur Einhaltung

- des Stands der Technik,
- der Sicherheitsstandards,
- der gesetzlichen Vorgaben sowie
- der berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften verpflichtet.

Dem\*Der Auftragnehmer\*in wird für seine\*ihre Gefährdungsbeurteilung am Einsatzort die Informationen zu

- Zutrittsregelungen,
- Arbeitsabläufen,
- Betriebsanweisungen oder
- Flucht- und Rettungswegen

durch die Auftraggeberin zur Verfügung gestellt. Der\*Die Auftragnehmer\*in stimmt dieser Gefährdungsbeurteilung mit der Auftraggeberin ab.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften behalten wir uns vor, die Arbeiten einstellen zu lassen sowie die zuständige Arbeitsschutzbehörde/Gewerbeaufsicht bzw. die für Ihr Unternehmen zuständige Berufsgenossenschaft zu verständigen und Ihre Mitarbeitenden des Geländes zu verweisen.

### 7.1 Erlaubnispflichtige Arbeiten

Bestimmte Arbeiten dürfen erst nach schriftlicher Freigabe ausgeführt werden, da sie mit besonderen Gefährdungen verbunden sind oder den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen können.

Die Freigabe, die Sie über die auftragsverantwortliche Person oder den Sicherheitsdienst bekommen, enthält Angaben zu möglichen Gefahren und einzuhaltenden Schutzmaßnahmen.

### **7.1.1 Arbeit mit schriftlicher Erlaubnis**

Heißarbeiten (Brennen, Schweißen, Löten, Trennen etc.) dürfen nur nach Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis durch die auftragsverantwortliche Person durchgeführt werden.

### **7.1.2 Arbeit nur nach Absprache mit der auftragsverantwortlichen Person**

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen im Sinne der DGUV Regel 113-004
- Erdarbeiten (Aushub- und Grabungsarbeiten, Verlegen von Leitungen und Kabeln usw.). Informieren Sie sich vor und während der Arbeiten über die tatsächliche Lage von Kabeln und Leitungen.
- Arbeiten mit Absturzsicherung (Dacharbeiten, Fensterputzen)
- Arbeiten mit Abschaltung/Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und Einrichtungen
- sonstige Arbeiten mit Brand- und Explosionsgefahr
- Arbeiten mit starker Staub- oder Lärmentwicklung

Bitte beachten Sie, dass die aufgeführten Tätigkeiten grundsätzlich nur zu zweit ausgeführt werden dürfen. Betriebseinrichtungen, Gerüste, Leitern, sonstige Arbeitsmittel und Energien aller Art dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis durch die auftragsverantwortliche Person in Anspruch genommen werden.

## **7.2 Persönliche Schutzausrüstung**

Soweit eine persönliche Schutzausrüstung (z. B. Handschuhe, Helm, Sicherheitsschuhe) vorgeschrieben oder angeordnet ist, besteht Tragepflicht.

## **7.3 Absichern von Arbeitsbereichen**

Arbeits- und Baustellen sind so einzurichten und abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet werden. Dies gilt insbesondere im Bereich von Straßen und Fußwegen.

Tragen Sie bei Arbeiten im Bereich des Straßenverkehrs zur eigenen Absicherung Warnkleidung nach EN ISO 20471.

Sichern Sie Arbeitsstellen, Geräte und Material auch außerhalb der Arbeitszeit (z. B. nachts und an Wochenenden) gegen unbefugten Zugang.

Besteht an Arbeitsplätzen Absturzgefahr und/oder Gefahr durch herabfallende Teile, sind geeignete Absturzsicherungen vorzunehmen. Insbesondere vor Gebäudeeingängen sind Schutzeinrichtungen gegen herabfallende Teile anzubringen.

Allgemein müssen Arbeitsplätze, die mehr als 1 m über dem Boden liegen, einen sicheren Zugang, einen festen Standort und eine wirksame Absturzsicherung haben. Provisorische Aufstiegshilfen und Arbeitspodeste dürfen nicht benutzt werden. Im Besonderen gilt die DGUV Regel 112-198 „Benutzen von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz“.

An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie an Vertiefungen und Schächten müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern.

## **7.4 Abstellen und Lagern von Arbeitsgerät und Betriebsmitteln**

Arbeitsgeräte und Betriebsmittel müssen, auch während der Arbeiten, so abgestellt werden, dass Unfälle ausgeschlossen sind. Fluchtwege müssen freibleiben.

## **7.5 Hochgelegene Arbeitsplätze, Verwendung von Leitern**

Leitern müssen den berufsgenossenschaftlichen Regelwerk und den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Sie dürfen nicht beschädigt sein. Außerdem muss eine Betriebsanleitung mit den nötigen Warnhinweisen angebracht sein.

## **7.6 Hochgelegene Arbeitsplätze, Verwendung von Gerüsten**

Gerüste müssen nach den entsprechenden Vorschriften ausgeführt und aufgebaut werden. An den Gerüsten ist eine Gerüstfreigabe (Kennzeichnung) anzubringen. Handlauf, Knie- und Fußleiste sind auf Baustellen unabdingbar ab Höhen über 2 m. Wenn Sie bei Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen die Brüstung nicht sichern und kein Geländer aufstellen können, müssen Sie stattdessen Fanggerüste, Netze oder Sicherheitsgeschirre nutzen.

Besteht für Personen eine mögliche Gefahr durch herabfallende Gegenstände, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Die auftragsverantwortliche Person ist über den Vollzug zu verständigen.

## **7.7 Werkzeuge, Maschinen und Geräte**

Werkzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nur dann benutzt werden, wenn sie den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen (elektrische Prüfung!) und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

## **7.8 Elektrische Anlagen auf Bau- und Montagestellen**

Bei Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften, z. B. DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und VDE 0105-100, einzuhalten.

Vor Abschaltung des elektrischen Stroms muss über die auftragsverantwortliche Person sichergestellt sein, dass die für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Maßnahmen veranlasst sind.

Arbeiten an elektrischen Einrichtungen dürfen nur von speziell dafür ausgebildetem und von eingewiesenem Fachpersonal ausgeführt werden. Fehlerstrom-Schutzschalter (FI-Schutzschalter) in Baustellenverteilern sind arbeitstäglich auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung zu überprüfen. Im Außenbereich müssen alle elektrischen Stromversorgungen mit einer FI-Sicherung abgesichert sein.

Neuanschlüsse, Aufschaltungen oder Eingriffe in vorhandene Schalt- oder Verteilereinrichtungen dürfen nur nach Genehmigung eines schriftlichen Einsicherungsantrages durch die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.

Für die Beschaffenheit, Anbringung und Unterhaltung eines Baustellenverteilers - soweit dieser gestellt wird - einschließlich Verlegung der Zuleitung, ist die zuständige Fachabteilung verantwortlich. Die verantwortliche Person des Baustellenverteilers ist schriftlich festzulegen.

## **8 Abschluss der Bau- und Montagearbeiten**

Nach Beendigung der Bau- und Montagearbeiten ist die Arbeitsstelle besenrein zu verlassen. Sicherheitstechnische Einrichtungen müssen wieder ordnungsgemäß funktionieren, Durchbrüche von Brandabschnittswänden müssen vorschriftsmäßig verschlossen werden. Die auftragsverantwortliche Person ist zu verständigen.

## **9 Gefahrstoffe**

Die Verwendung von Gefahrstoffen sollte, soweit möglich, auf ein Minimum beschränkt werden. Die Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

Die Unterweisung Ihrer Mitarbeitenden über sachgerechte Anwendung, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen liegt in Verantwortung des\*der Auftragnehmenden. Beim Arbeiten mit Gefahrstoffen ist eine Gefährdung Dritter zu verhindern. Sicherheitsdatenblätter/ Betriebsanweisungen der verwendeten Stoffe müssen verfügbar sein.

## **10 Umweltschutz**

Alle negativen Umweltauswirkungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Umweltauswirkungen besonderer Art bzw. größeren Ausmaßes (z. B. Lärm/Vibrationen) sind vorab mit der Auftraggeberin abzusprechen.

Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich und nicht in das Abwassersystem geleitet werden. Bei der Lagerung sind Schutzmaßnahmen (z. B. Auffangwannen) nötig.

Der\*Die Auftragnehmende ist für die Entsorgung der Abfälle verantwortlich, die im Rahmen seines\*ihrer Auftrags anfallen. Abfälle müssen fachgerecht und nach Abfalltrennung entsorgt werden. Die Bereitstellung entsprechender Behälter liegt in der Verantwortung des\*der Auftragnehmenden.

Sind im Zuge von Arbeiten Staub-, Geruchbelastungen usw. zu erwarten, so ist die Auftraggeberin rechtzeitig zu informieren.

Es ist weiterhin darauf zu achten, dass durch eigene Tätigkeiten keine Rauchmelder ausgelöst werden.

## **11 Hygiene**

Reinigungsfirmen müssen auf eine getrennte Anwendung von Reinigungsmaterialien in Abhängigkeit vom Reinigungsort achten (z. B. WC – Küche). Bei der Feuchtreinigung von Böden ist der Bereich zu kennzeichnen oder abzusperren. Nach dem Trocknen sind die Kennzeichnung oder die Absperrung wieder zu entfernen.

Die Vorgaben der Biostoff- und Hygieneverordnung sind zu beachten.

## 12 Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten hat einen hohen Stellenwert, da innerhalb des Unternehmens auch mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) umgegangen wird.

Jede\*r Fremdfirmenmitarbeitende ist daher auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu verpflichten.

Ferner hat jede\*r Fremdfirmenmitarbeitende über alle Informationen, die ihm\*ihr im Zusammenhang mit seiner\*ihrer Tätigkeit oder dessen Geschäftspartner\*innen bekannt werden, die unter das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis fallen, Stillschweigen zu bewahren.

Verstöße gegen die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit können nach Art. 83 DSGVO, §§ 42, 43 BDSG sowie nach anderen Strafvorschriften mit Geldbuße oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

## 13 Bestätigung durch Unternehmer\*in/Verantwortliche\*n der Fremdfirma

### Hinweis

Der Gesetzgeber fordert für alle Arbeiten die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Maßnahmen bei speziellen ortsbezogenen Gefährdungen oder Schutzmaßnahmen bei gegenseitiger Gefährdung sollten nachvollziehbar schriftlich dokumentiert werden.

Hiermit bestätige ich, dass ich den Inhalt des Merkblattes verstanden habe und mir alle Fragen beantwortet wurden. Ich verpflichte mich zur Einhaltung aller Vorschriften:

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Fremdfirma

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Auftraggeberin

### Verteiler

- **Original:** Fremdfirma
- **Kopie:** Auftraggeberin (AWO)